

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802**

15.12.1802 (Nr. 200)

Carlruher

Mittwoch

I 8



Zeitung.

den 15. December.

O 2.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Carlruhe, vom 15 December.

Heute traf durch einen Courier aus Stockholm die erfreuliche Nachricht hier ein: Daß Ihre Majestät die Königin von Schweden von einem Prinzen glücklich entbunden worden.

Wien, vom 4 Dec.

Der russische Botschafter, Graf Kassimowßky, hat abermals wichtige Depeschen durch einen Courier aus Petersburg erhalten, über welche derselbe mit dem Staatsminister Grafen von Kobenzl eine Unterredung gehalten hat.

Auf den Vorschlag des Erzherzogs Karl werden bey der sämtlichen Kavallerie nach dem gegenwärtigen Friedensfuß von jeder Eskadron noch 44. Mann beurlaubt; und eben so viele Pferde werden verkauft. Man sieht diß als den Beweis zu fortwährenden friedlichen Aussichten an.

Regensburg, vom 7 Dec.

Gestern hat das Direktorium von dem kais. Bevollmächtigten, nachdem derselbe neue Anweisung aus Wien erhalten, in einem Erlaß diejenigen Gegenstände bemerkt und erinnert erhalten, womit sich die Reichsdeputation noch zu beschäftigen habe.

Der Direktorialis rief nun zur Ablegung der Stimmen auf, über die letzten Plenipotenz-Erlasse, die Note der vermittelnden Minister und das neuliche Votum des kurböhmischen Gesandten.

Kurböhmen erachtet mit der kais. Plenipotenz, daß noch wichtige Punkte zur Erledigung zurückbleiben, nemlich 1) eine feste Jahresrente von 350,000 fl.

für den Kurfürsten von Mainz aufzufinden. — Die Art wie — und der Ort, auf welchen diese Renten angewiesen werden, müssen so gestaltet seyn, daß der Kurfürst in keine Geldabhängigkeit, und nicht unter den Einfluß des Realablers zu stehen komme, damit seine Würde nicht verletzt werde, und er durch Zwang bey seinen Umständen nicht in Verdacht falle. 2) Die dem Kurfürsten von Trier zugesicherte Lebensrente von 100,000 fl. auf die Römermonate sey ein ungewisses und vom höchst ungleichen Willen abhängendes Zahlungsmittel. 3) Für die Bischöffe von Basel und Lüttich müsse der Unterhalt unverzüglich ausgemittelt werden, und wäncht hierüber sich die Vorschläge der vermittelnden Minister zu erbitten. Diese Anträge sollen den Hauptschluß nicht verzögern, und können als ein Nachtrag bearbeitet werden, eben so wie die im abgedruckten Plenipotenzersaß vom 28 Nov. bezeichneten Punkte.

Auch der unmittelbaren Reichsritterschaft sey eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Verfassung und Rechte zu ertheilen.

Eben so seyen die Verträge, Rechte und Herkommen der Lande und Gebiete, welche von einem Reichsstand an den andern übergeben, ausdrücklich zu bestätigen.

Aus der Note der vermittelnden Minister vom 3.



bis nahm der Subdelegirte wahr, daß sie die ihnen mitgetheilte Redaction des Hauptschlusses als eine feierliche und endliche Urkunde ansehen und den Unterhandlungen wegen des Großherzogs von Toskana keinen Einfluß auf die hiesigen Entschliessungen zugeben, auch denselben mit ihren Noten vom 5. und 6. Dis selbst zur Genehmigung kais. Maj. und des Reichs bringen — welches man aber vorseits in einer unvollkommenen Handlung, und den darüber gefertigten Aussatz, nicht erblicken kann. — Warum soll die friedensschlußmäßige Verbindlichkeit gegen den Großherzog aus der Verbindung gezogen werden?

In Erwägung des, von den vermittelnden Ministern gemachten Schrittes, könne die Deputation mit Erstattung ihres Berichts an Kaiser und Reich nicht länger anstehen, welcher die ganze gegenwärtige Lage des Geschäfts, mit den noch hierauf bestehenden Mängeln, folglich auch die Klausel in sich begreife, um deren Einschaltung längst ersucht wurde.

Kursachsen hatte für der Sache angemessen gehalten, erst die Dotation des geistlichen Kurfürstenthums und die Versorgung aller bisherigen geistlichen Besitzer bestimmt zu sehen, und sodann einen vollständigen Kreis aus allen Punkten zu bilden, — läßt aber das bisher Geschehene zur Beschleunigung der Sache wegen des schon angefangnen Civilbesizes gerne geschehen.

Die Deputation könne in der Zwischenzeit, in welcher die Ratifikation ihres Hauptschlusses verhandelt werde, sich mit der Bestimmung des Unterhalts für den Kurfürsten von Trier und die Geistlichkeit der 4. und 5. Klasse beschäftigen. — Der Fond dazu würde dadurch einen Zuwachs erhalten, wenn die Dotation der neuen Kathedralkirchen so lange ausgesetzt bleibe, als die bisherigen Mitglieder ihre Pensionen genöthigen, und nach dem kurböhmischen Vorschlag das abzuziehende  $\frac{1}{10}$ tel hierzu verwendet werde. Subdelegirter bezieht sich übrigens auf seine bisherigen sämtlichen Abstimungen, und glaubt, daß die Deputation den zur Reichs- und Kreisverfassung nöthigen neuen Einrichtungen sich nicht unterziehen dürfe. — Erklärt ferner den ausdrücklichen Vorbehalt, den kursächsischen Gerechtsamen auf die vorseits Rheins gelegnen Hanau, Pichtenbergischen Reichslehen, ingleichen auf die Stadt Erfurt und deren Gebiet, nicht minder aller und jeder Rechte, welche dem Gesammtthaus Sachsen auf ein oder andres, der zur Entschädigung bestimmten Objekte, zusehen.

Wegen der, von Kurböhmen verlangten Klausel finde sich der Anstand, daß der Hauptschluß schon adjustirt und der Reichsversammlung übergeben ist.

Schließlich wird die Verwahrung gegen die, in den

Venipotenzlerlassen vorkommende, auf ein Ratifikationsrecht zielende Ausdrücke wiederholt.

Hoch- und Deutschmeister tritt der, in der letzten Sitzung abgelaßnen kurböhmischen Abstimmung vollkommen bey, verlangt auch ausdrücklich die Einschaltung der Klausel wegen des Großherzogs, und ist überzeugt, daß in den Kur- und Fürstenrath noch eine Anzahl katholischer Reichskände aufgenommen werden müsse, erachtet auch die Verleihung der Kurwürde für den Großherzog ganz angemessen, und dankt für den kurböhmischen Antrag, daß die Kurwürde mit dem Hoch- und Deutschmeistertum auf immer verbunden werde.

Kurmainz wiederholt seine Dankagung an die vermittelnden Mächte und ihre Minister für ihre anhaltenden Bemühungen — der mitgetheilte als Original geltende Aussatz der 47. SS., werde künftig neben den Deutschen in einer eignen Kolonne abgedruckt seyn. — Betreffend die, der Deputation noch aufstehende, durch die Venipotenz erinnerte Geschäfte, sonderlich die so manchen Entschädigungen und Unterhaltsbestimmungen, so seyen dieselbe von der Deputation anerkannt worden — allein die Deputation könne nichts ohne die vermittelnden Herren Minister thun, von diesen erwarte man die Anweisungen, es werde dieses auch eher geschehen, als die Berathung bey der Reichsversammlung eintreten werde.

Wegen des von Kurböhmen verlangten Vorbehalts für den Großherzog stimmt es wie Kursachsen.

Die übrigen kurböhmischen Anträge aber seyen so billig und von der Art, daß Subdelegirter solche an die H. H. Minister der vermittelnden Mächte zu bringen, keinen Anstand finden würde.

Direktorium erklärte nun: Da der französische Aussatz der 47. ersten SS. des Deputationshauptschlusses heute erst die Presse verlassen, mithin sämtliche Herren Subdelegirte sich hierüber zu äußern, heute noch nicht im Stand gewesen seyen, so müsse auch, bis dieses werde geschehen können, das Conclufum ausgesetzt bleiben.

Regensburg, vom 8 Dec.

Folgendes ist der gestern zur Diktatur gekommene Erlaß der kais. Venipotenz.

Der römisch-kais. Majestät etc. höchstsehnliche Kommission hat von den beiden H. H. Ministern der vermittelnden Mächte die nemliche Erklärung, welche dieselbe auch der fürtrefflichen Reichsdeputation unter dem 3. d. übergeben haben, in zweien Originalausfertigungen als Antwort auf jene Note erhalten, wodurch sie den Deputationshauptschluß anstatt in Abschrift — zur möglichsten Beschleunigung der drin-



gend verlangten Mittheilung in obgedruckten Exemplarien zu derenfelsen Kenntniß gebracht und sie zugleich von den Ursachen ihres noch zur Zeit verweilenden Beitritts unterrichtet hat. — Die nöthige Erinnerung über die Zusammenfassung der bisherigen einzelnen Deputationsbeschlüssen in einen Hauptbeschluss hat sich die kais. Kommission in ihrem jüngern Erlaß vom 29. des verwichenen bis zu jenem Zeitpunkt vorbehalten, wo Ihre kais. Majestät zu gleicher Zeit im Stand seyn würden, das Resultat der bekannten Pariser Unterhandlungen und die Beilegung des bisherigen Hauptanstands gegen den vorgeschlagenen Entschädigungsplan der Reichsdeputation vorzulegen und dieser Vorbehalt schien um so natürlicher, je näher man dem Zeitpunkt des wirklichen Abschlusses zu seyn geglaubt hatte. — Da inzwischen die beiden kais. Minister der vermittelnden Mächte ihre Erklärungen und den zusammengefaßten Deputations-Hauptbeschluss an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen den Entschluss angekündigt haben, so steht die kais. Kommission sich dadurch veranlaßt, mit ihren vorbehaltenen nöthigen Bemerkungen länger nicht zurückzubleiben, damit auf selbige theils von der fürtrefflichen Reichsdeputation, wenn sie selbst noch ihre bisherigen Beschlüsse die erforderliche Vollendung geben wird, theils von der allgemeinen Reichsversammlung Rücksicht genommen werde. — Sie muß vorerst wegen der noch weiligen Verweigerung ihres Beitritts von der Bemerkung ausgehen, daß ein durch Reichsgutachten und Allerhöchst kais. Ratifikation zu Stand gebrachter allgemein verbindlicher Reichsbeschluss vorliege, der auf den zu Lüneville mit der französischen Republik eingegangenen feierlichen Vertrag gegründet ist und der dem Reichsoberhaupt die Pflicht der Vollstreckung, dem gesammten Reiche aber die Pflicht uneingeschränkter Befolgung auferlegt. — Dieser Reichsbeschluss und die nach dessen Vorzeichnung abgefaßte, von Sr. kais. Maj. ratifizierte Reichsvollmacht hat den Wirkungskreis der Deputation dahin beschränkt, die im Lüneviller Friedensvertrag Art. 5 und 7 einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltene Gegenstände mit und neben der kais. Plenipotenz zu erledigen. Dieser Grundnorm getreu fand die kais. Kommission eine unüber-schreitbare Pflicht darinn, gleich in ihrer ersten Proposition diese Gegenstände der Deputationsberathungen näher zu entwickeln und vorzüglich zu empfehlen, damit für die Ausmittlung der im 5. und 7. Art. des erwähnten Lüneviller Friedens verheißenen Entschädigungen mit gleicher Gerechtigkeit gesorgt und die festgesetzte Hauptgrundzüge unverrückt vor Augen gehalten würden. Es war ihr sehr tröstlich, die nemliche Ueberzeugung von dem Maß der Pflichten

der Deputation und von den Grenzen ihrer Vollmacht in den Abstimmungen des kurmainzischen Hrn. Subdelegirten in der zweiten und dritten Sitzung, in östern Protokollar, Erklärungen von Kurböhmern und von Hoch- und Deutschmeißer und in der offenen und freimüthigen Sprache des sursächsl. Hrn. Subdelegirten in der zweiten Sitzung anzutreffen. Von der kurböhmischen Subdelegation ist nun in der Folge erwiesen worden, daß der Vermittelungsorschlag die Vorschrift des Art. 5 des Lüneviller Friedens auf eine solche Art verleihe, wodurch die für den Verlust von Toskana gebührende volle und gänzliche Entschädigung auf ein Drittel des Werths herabgesetzt werde. Auf die dagegen geschehene und bis zur letzten Sitzung fortgesetzte kurböhmische Reklamation ist bis jetzt in dem modificirten Entschädigungsplan, und in den nachgefolgten Zusätzen und Erläuterungen keine angemessene Rücksicht genommen worden, und derselbe ist daher in Absicht auf diesen Punkt nicht so beschaffen, daß dessen Annahme nach seinem ganzen Inhalt mit der, der fürtreffl. Reichsdeputation in Gemäßheit ihrer Vollmacht aufhabenden Pflicht und Gewalt vereinbarlich wäre. — Gebunden an Reichsbeschluss und Vollmacht vermag die Deputation nur den vorliegenden Vertrag zu erfüllen, nicht aber ohne Zustimmung der betreffenden Theile zur unvollkommenen Vollziehung einer der klarsten Stipulationen die Hände zu bieten. — Auch die kais. Kommission steht sich auf gleiche Pflichten eingeschränkt, und sie hat nicht die Gewalt, der Annahme der nun schließlich berichtigten Entschädigungs-Vertheilung beizutreten, insolange nicht dieser Anstoß durch eine gerechte und zwanglose Vorkehrung aus dem Weg geschafft seyn wird.

Mit fester Zuversicht siehet sie aber bey den an Tag gelegten gerechten Gesinnungen der hohen vermittelnden Mächte — bey derenfelsen erklärten Bereitheit zur angemessenen Befriedigung des H. Großherzogs von Toskana — und bey der darüber von ihren bevollmächtigten kais. Ministern bestätigten Zusicherung — der baldigen Hebung dieses Anstandes entgegen, und sie erwartet mit der nemlichen Zuversicht, daß bis dahin die allgemeine Reichsversammlung — eingedenk der von dem ganzen Reich durch die Ratifikation des Lüneviller Friedens eingegangenen Verpflichtung — die vorgelegte Entschädigungseintheilung aus demselben Gesichtspunkte mit der kais. Kommission betrachten — und eine billige Befriedigung der mäßigen Anträge zur Erfüllung des Art. 5 des Lüneviller Friedens als die notwendige Bedingung ihrer Genehmigung erklären werde. — Unter dieser allgemeinen Voraussetzung bemerkt die kais. Kommission auf einzelne Bestimmungen des



Deputationshauptschlusses vom 23 v. M. und zwar I. ad S. 51. Da die am Schlusse dieses Absatzes bestimmte 4 Wochen nun abgelaufen — und die zur Entschädigung angewiesene geistliche Lande und Stiftungen wirklich in weltlichen Besitz übergegangen sind, so wird eine weitere kurze Frist zur Erkattung der bemerkten Anzeigen festzusetzen seyn, um die etwa vorgekommene Anstände von Deputations wegen vorbehaltenen erledigen zu können. — II. ad S. 58. muß die kais. Kommission auf ihrem in dem Erlaß vom 6. v. M. ausgedrückten Wunsch bestehen, weil das Recht der kais. Präzisen sich bloß in den erhaltenen Diplomen und kais. Gnade gründet und weil die Unterlassung der Präsentation denenselben — zumal wenn sie minderjährig sind — oder sonst erhebliche Entschuldigungen für sich haben, nicht nachtheilig werden konnte. (Die Fortsetzung folgt.)

### Frankreich.

Strasburg vom 12. Dec.

Pariser Briefe vom 6. Dec. melden, der Gen. Lecourbe wäre auf seinem Gute zu Choisy, 2. Stunden von Paris, in seinem eigenen Hause von einem Haufen Bauern überfallen und ermordet worden; er hatte, nach diesen Briefen, vorher auf der Jagd mit einem Bauern Händel gehabt, und diesen, der Rebhühner schoß und auf sein Verbot nicht hören wollte, mit einem Flintenschuß niedergestreckt.

Der Gen. Menou war bestimmt, an der Stelle des Gen. Jourdan, der nach Paris zurückkommen sollte, um einen Sizim Senat einzunehmen, die Generalverwaltung in Piemont zu versehen. Nebst dem Gen. Jourdan, waren die Staatsräthe Devaïnes, Fleuriin und Redon zu Senatsstellen bestimmt.

Die Konfession fand in den Pariser Vorstädten einige Aufstände, die indessen nicht von Bedeutung zu seyn schienen.

Durch einen Beschluß der Regierung vom 4. Dec. sind die Senatoren Borthelemy, Demourier, Röderer und Fouche zu Kommissionen für die helvetische Konsulta ernannt, mit dem Auftrage, mit den Deputirten der helvetischen Republik zu konferiren, welche Kraft der Vermittelung des ersten Konsuls zu Paris zusammenberufen worden. Die 4. Kommissarien haben davon dem helvetischen Minister offiziell Anzeige gegeben, und ihn eingeladen, die Ernennung der Kommission allen Deputirten bekannt zu machen. Am 6. trat die gedachte Kommission zum erstenmal zusammen, um sich über den Gang ihrer Arbeiten zu beraten; die BB. Roux und Röderer Sohn sind Sekretäre derselben. Man spricht von einem engeren Ausschusse der helvetischen Konsulta, den der erste Consul unmittelbar anhören wolle, dessen Mitglieder aber noch nicht

bezeichnet sind. Die Kommission soll, wie man versichert, damit anfangen, von den einzelnen Kantonsdeputirten ihre Gedanken über die Kantonskonstitutionen zu verlangen.

### Großbritannien.

London vom 3. Dec.

Alle Parlamentsdebatten wegen der Dankfugungsadresse an den König sind nun geendigt; man hat dem König gedankt, und nun sind die Subsidien — besonders jene zur Unterhaltung 50tausend Matrosen — bewilligt. Der englische Staat muß jetzt auf seiner Huth seyn, und eine große Defension, oder besser zu sagen, Wachsamkeit, Macht immer unterhalten. Die Parlamentsglieder haben mit ihrer gewöhnlichen Kraft gesprochen; sie kommen alle in der Vorsicht übereins, daß England in einer kritischen Lage aufrechtstehe — noch! daß der Friede ihnen eine bewaffnete Wachsamkeit, die doch sehr kostspielig ist, auflege; daß sie in den jetzigen Umständen keine Landmacht für sich haben, die sich wegen ihnen in einen neuen Krieg einlassen möchte; daß sie, sich selbst überlassen, keinen Krieg erneuern können; daß sie von dem Einflusse auf das feste Land gänzlich verdrängt sind, und daß sie nur auf der Macht ihrer Flotten stehen. Die Opposition hat auch eine neue Physionomie bekommen. Im Oberhaus ist der vormalige Minister Greenville der eifrigste Gegner des jetzigen Ministeriums; aber man hat ihm öfters in den Debatten vorgeworfen, warum er es nicht besser gemacht hat, als er noch Minister war und warum er abgegangen ist, da es eben Zeit war, die Sachen besser zu machen. Im Niederhaus ist Herr Fox zum Lobredner des jetzigen friedfertigen Ministers geworden. Auf diese Art ist jetzt die Opposition so durcheinander verwickelt, daß man beynähe nicht recht errathen kann, wer zu dieser, oder jener Parthie gehöre. Man macht Vorwürfe; man erhebt Klagen über die Macht Frankreichs, man geräth in Zorn, daß das Kontinent von England wie abgeschnitten sey, und daß man in der politischen Welt nichts zu sagen haben solle.

Aber die Abwesenheit der Herrn Pitt, der noch immer kränkt, hat das Gemüthe der Parlamentsdebatten unvollkommen gemacht. Viele Redner haben den Wunsch geäußert, den Herrn Pitt wieder an die Spitze des Ministeriums zu stellen; sie behaupteten, er wäre der einzige Mann, der England noch retten könnte. Aber alle diese Deklamationen haben keine andere Wirkung hervorgebracht, als die, daß man kein Mittel zur bessern Situation vorfinden könne.

Noch immer beschäftigt sich der Staatsrath mit der Untersuchung der von dem Oersten Despart angezeigten Verschöpfung. Man ist neugierig, die ganze Verwickelung davon zu erfahren.